

# pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt



© Marco2811 - Fotolia



### Neue Regeln für Hausbesitzer

Nach dem Jahreswechsel kommen zahlreiche Änderungen für Heizkessel, Öfen, Dämmung und elektrische Geräte.

**Seite 3**



### Steuererklärung für das Jahr 2014

Der Kampf um die Rückerstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Vielen Lesern ist es eine Qual, die Steuererklärung auszufüllen. Hier stehen wichtige Informationen für Sie.

**Seite 6**



### Vorsicht: Trickbetrüger

Die Polizei warnt vor Trickbetrügern. Vor allem gutmütige Rentner stehen im Fokus dieser Kriminellen.

**Seite 10**

## Neue Regelung zum ElterngeldPlus gilt bereits

Zum 01.01.2015 tritt das neue „Elterngeld Plus“ in Kraft. Für Kinder, die ab 01.07.2015 geboren werden, dürfen Eltern dann zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und vier zusätzlichen Partnerschaftsbonusmonaten wählen. Der Anspruch auf doppeltes Elterngeld für Zwillinge entfällt mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab dem 01.01.2015. Dafür wird pro Mehrlingskind ein Mehrbedarf von 300 Euro pro Bezugsmonat gezahlt.

Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der vier zusätzlichen Partnerschaftsbonusmonate wird das bestehende Bundeselterngeld-Elternzeitgesetz grundlegend reformiert.

Die neuen Regelungen stellen in erster Linie eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten von Eltern dar, wie sie ihr Kind in den ersten Lebensjahren betreuen möchten. Dabei werden Eltern, die sich nach der Geburt eines Kindes für einen schnellen beruflichen Wiedereinstieg entscheiden stärker finanziell gefördert als bisher. Zudem sollen Eltern belohnt werden, die sich Erwerbs- und Erziehungsarbeit für mindestens vier Lebensmonate ihres Kindes gleichberechtigt teilen. Sie dürfen hierfür länger Elterngeld Plus in Form der neuen Partnerschaftsbonusmonate beziehen.

Die Wahlmöglichkeiten der halbierten Auszahlung des Elterngeldes bei einem entsprechend verlängerten Auszahlungszeitraum entfällt. Stattdessen können Eltern nun zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen. Das Basiselterngeld entspricht den bekannten Elterngeld Bezugsmonaten mit voller Elterngeldauszahlung. Die neuen Elterngeld Plus Monate sind Bezugsmonate, in denen man Elterngeld höchstens in der Höhe eines halben zustehenden Basiselterngeldbetrages erhalten kann. Einen Lebensmonat des Kindes mit Basiselterngeld kann man sich auch in zwei Monatsbeträgen mit Elterngeld Plus auszahlen lassen.

Durch die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus Monaten verlängert sich der Bezugszeitraum des Elterngeldes über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus. Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für Elterngeld müssen entsprechend auch bis zum Ende des Elterngeld Plus Bezuges erfüllt werden!

Eltern dürfen wählen, ob sie Basiselterngeld und Elterngeld Plus miteinander kombinieren möchten, oder ausschließlich eine Variante für sich wählen. Beantragt ein Elternteil beispielsweise ausschließlich Elterngeld Plus, kann sein Elterngeldbezug maximal 24 Monatsbeträge umfassen.

Zukünftig müssen Eltern zwischen Elterngeld Plus Monaten mit Zuverdienst und ohne Zuverdienst unterscheiden. Elterngeld Plus Monate ohne Zuverdienst sind letztlich halbierte Basiselterngeld Monate bei verlängerter Bezugsdauer. Elterngeld Plus Monate mit Zuverdienst bedeuten vor allem zusätzliches Elterngeld, denn durch die Inanspruchnahme von Elterngeld Plus erhöht sich die Anzahl der Bezugsmonate. Daher erfolgt die Anrechnung des Zuverdienstes und die entsprechende Auszahlung des Teil-Elterngeldes in mehr Bezugsmonaten als bei Inanspruchnahme des Basiselterngeldes. Die Höhe des in einem Elterngeld Plus Monat ausgezahlten Elterngeldbetrages darf grundsätzlich die Hälfte eines Basiselterngeld-Betrages ohne anzurechnenden Zuverdienst nicht überschreiten und wird ggf. gekappt. Die Anrechnung des Zuverdienstes erfolgt nach dem bekannten Differenz-Prinzip.

Die maximale Bezugsdauer des Elterngeldes kann durch die Inanspruchnahme der vier neuen Partnerschaftsbonusmonate auf maximal 28 ausgedehnt werden. Diese vier zusätzlichen Partnerschaftsbonusmonate sind der Form nach Elterngeld Plus Monate. Sie können nur von beiden Elternteilen

bei gleichzeitiger Teilzeitarbeit von 25 bis 30 Wochenstunden innerhalb dieser vier Partnerschaftsbonusmonate beantragt und müssen „am Stück“ in Anspruch genommen werden.

Aus finanzieller Hinsicht lohnen sich die Bonusmonate nur für Eltern, die annähernd gleich gut verdienen. Die bisherige Benachteiligung von Eltern, die sich nach der Geburt ihres Kindes Erwerbstätigkeit und Erziehungsarbeit gleichberechtigt teilen wollten und damit ihren Anspruch auf die zwei zusätzlichen Partnermonate riskierten, wird durch das neue Elterngeld Plus abgeschafft. Insofern soll durch die Neuregelungen auch die Partnerschaftlichkeit von Elternpaaren gefördert werden.

Ab dem 01.01.2015 (bzw. ab dem 01.07.2015) müssen Eltern also zwischen Basiselterngeld, Elterngeld Plus und den Partnerschaftsbonusmonaten unterscheiden. Erfüllt man alle Voraussetzungen, kann man im besten Fall alle neuen Elterngeldvarianten miteinander kombinieren und längstens bis zum 28. Lebensmonat seines Kindes Elterngeld beziehen. Teilzeitarbeitende Eltern erhalten dadurch in Summe mehr Elterngeld als vor dem 01.01.2015.

Durch die neue Elternzeit können ab 01.01.2015 ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden.

Eltern dürfen ihre Elternzeit auf drei statt bisher zwei Abschnitte verteilen. Die Frist zur Bekanntgabe der geplanten Elternzeit vom dritten bis einschließlich achten Lebensjahr des Kindes verlängert sich auf 13 Wochen.

Sobald die Elternzeiterklärung beim Arbeitgeber eingegangen ist, besteht Kündigungsschutz bis zum Ende der Elternzeit.

## Keine Steuer auf leerstehende Zweitwohnungen

In vielen deutschen Kommunen wird eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass diese für leerstehende Wohnungen die als Kapitalanlage gehalten werden, entfällt!

### Wer muss die Zweitwohnungssteuer zahlen?

Die Zweitwohnungssteuer müssen Immobilienbesitzer zahlen, die neben einer Hauptwohnung eine weitere Ne-

benwohnung unterhalten. Dies betrifft in erster Linie Studenten und Pendler aber auch getrennt lebende Ehepartner können davon betroffen sein.

[www.anwalt-suchservice.de](http://www.anwalt-suchservice.de)

# Diese Regeln für Hausbesitzer und Energieverbrauch gelten ab 2015

Nach dem Jahreswechsel kommen auf Verbraucher zahlreiche Änderungen für Heizkessel, Öfen, Dämmung und elektrische Geräte zu. Wir haben die wichtigsten Neuerungen zusammengestellt und zeigen, worauf Sie achten sollten und was Sie tun können.

Hauseigentümer sollten jetzt prüfen, ob Sie Ihren Heizkessel austauschen oder unterm Dach dämmen müssen. Die Energieeinsparverordnung schreibt vor, dass vor 1985 eingebaute Öl- und Gas-Standardheizkessel ab Januar nicht mehr betrieben werden dürfen. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturkessel. Hausbesitzer mit unbeheizten Dachräumen müssen bis Ende 2015 zudem die oberste Geschossdecke oder das Dach dämmen. In beiden Fällen gelten Ausnahmen: für Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die seit mindestens 1. Februar 2002 selbst darin wohnen.

## Energielabel für Heizungen und Grenzwerte für Öfen

Für Heizungen und Warmwasserbereiter gibt es ab 26. September 2015 ein Effizienzlabel mit den Buchstabenklassen A++ bis G und Mindestanforderungen zum Energieverbrauch. Auch für neue Kaminöfen gelten ab 2015 strengere Regeln, für den Ausstoß von Staub und Kohlenmonoxid. Steht ein Kauf an, sollten Verbraucher



Das Energielabel gibt Auskunft um den energetischen Zustand einer Immobilie.

Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

darauf achten. Öfen, die vor 1975 eingebaut wurden, müssen ab Januar ebenfalls Grenzwerte einhalten oder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden. Fragen dazu beantworten Hersteller und Schornsteinfeger.

## EU-Energielabel auch im Internet verpflichtend

Ab 1.1. ist das EU-Energielabel im Online-Handel Pflicht. Bisher waren Angaben zur Energieeffizienz nur in Textform vorgeschrieben. Nun ist das Label selbst abzubilden: für Kühl- und Klimageräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Fernseh-

er, Staubsauger, Lampen und Leuchten.

## Vorgaben für Dunstabzüge, Backöfen und Kaffeemaschinen

Neu ist das EU-Energielabel für Dunstabzugshauben in Küchen mit den Effizienzklassen A bis G. Bessere Geräte können ein Label mit A+ bis F tragen. Ab Februar dürfen Dunstabzugshauben der Klasse G nicht mehr verkauft werden. Für Backöfen gelten ab Januar neue Klassen: von A+++ bis D. Ab 20. Februar dürfen neue Backöfen der Klasse D und die schlechtesten der Klasse C nicht mehr verkauft werden. Neue Kaffeemaschinen müssen ab Januar mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein.

## Tipp: Zum Jahresende Zählerstände ablesen und auswerten

Wer seinen Energieverbrauch senken will, sollte für Überblick sorgen: mit dem regelmäßigen Ablesen und Auswerten der Zählerstände. Um das Sparpotenzial zu ermitteln, können die Werte dann mit denen ähnlicher Haushalte verglichen werden. Zum Stromverbrauch bietet sich der neue Stromspiegel an, zum Heizenergieverbrauch der Heizspiegel. Zum dauerhaften Auswerten und eine genauere Analyse ist das Energiesparkonto geeignet. Dieses und viele weitere nützliche Helfer beim Energiesparen finden Sie auf folgender Internetseite [www.co2online.de](http://www.co2online.de)

# Betrugsmasche: Anrufe falscher Microsoft-Mitarbeiter

Falsche Microsoft-Servicekräfte versuchen per Telefon, Zugriff auf den PC zu erlangen. Solche Gespräche sollten ohne weitere Diskussion sofort beendet werden.

Der Computer sei angeblich von Viren befallen, behaupten vermeintliche Microsoft-Mitarbeiter am Telefon und bieten an, beim Säubern des PCs zu helfen. Was sich zunächst nach einem sehr guten Service anhört, ist in Wahrheit eine Betrugsmasche: Das Ziel der

Anrufer ist, die Computernutzer zur Installation einer Fernwartungssoftware oder eines Trojaners zu bewegen.

Damit können die Betrüger problemlos auf den Rechner zugreifen und Daten ausspähen. Die häufig nur englisch oder gebrochen deutsch sprechenden, falschen Service-Kräfte versuchen ihre Opfer am Telefon zu überreden, unter ihrer Anleitung bestimmte Schritte am PC auszuführen. Da die Anrufe häufig von ausländischen oder anderen

nicht zurück verfolgbaren Nummern kommen, sind die Anrufer kaum zu ermitteln.



© PhotographyByMK - Fotolia.com

### Kosten der Berufsausbildung/Studium

Der VI. Senat beim Bundesfinanzhof (BFH) hat sich auf die Seite der Auszubildenden/Studenten gestellt und sieht den „allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)“ und das Gebot der Besteuerung der finanziellen Leistungsfähigkeit gestört. Es muß aber noch das BVerfG entscheiden. Die betroffenen Auszubildenden/Studenten haben z. Z. nur eine Wahl. Sie müssen alle Belege sammeln und für jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, um den Verlust, der sich aus den vorgelegten Belegen ergibt, feststellen zu lassen. Das geht rückwirkend noch bis 2011, wenn die Erklärung bis 31.12.2015 beim Finanzamt ist. Evtl. kommen noch weitere drei Jahre „Anlaufhemmung“ hinzu. Hierüber muß der BFH (Az. IX R 22/14) aber noch entscheiden. Gegen die Ablehnung solcher Anträge muss aber auch Einspruch eingelegt werden. Wer sein Studium erst in 2014 begonnen hat, kann sich bis Ende 2018 Zeit lassen und die Entscheidung des BVerfG abwarten.

### Verwirrung bei Mehrweg

Früher mal war das Pfand ein eindeutiges Merkmal für Mehrweg-Verpackungen, ebenso konnte man nur Mehrweg-Flaschen in Kästen kaufen. Heute ist beides auch für Einweg-Verpackungen möglich. Mineralwasser und Erfrischungsgetränke werden zunehmend in Einweg-Kunststoff-Flaschen verkauft. Der Anteil an Mehrweg-Flaschen bei Mineralwasser hat sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als halbiert, von ehemals 93 Prozent (1991) auf 41 Prozent (2012). Ob Glasflasche, Getränkekarton, Aludose oder Plastikbehälter – mit oder ohne Pfand: Nach wie vor herrscht Verwirrung total.

### Ärger mit Telefonanrufen

Obwohl die Vorschriften zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung verschärft worden sind, beschwerten sich viele Verbraucher weiterhin über belästigende Telefonanrufe. Allerdings bezieht sich die Verschärfung der Bestimmungen nur auf Gewinnspielverträge. Diese sind erst dann wirksam, wenn sie in Textform, also schriftlich, per Fax oder E-Mail geschlossen werden. Die Überrumpelungssituation für Verbraucher gibt es aber auch bei vielen anderen Arten von Verträgen, die am Telefon verkauft werden.

## Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente



Die Zurechnungszeit ist bei der Erwerbsminderungsrente um zwei Jahre verlängert worden.

Foto: uschi dreiucker / pixelio.de

**In der letzten Ausgabe 2014 haben wir über die Neuregelung der vorgezogenen Altersrente für langjährig Versicherte und die „Mütterrente“ in der gesetzlichen Rentenversicherung berichtet. Eine weitere Neuerung gibt es bei der Rente wegen Erwerbsminderung.**

Die erste und wichtigste Maßnahme betrifft die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre. Hiervon sind auch Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten betroffen. Die zweite Maßnahme gilt nur für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und betrifft eine neu eingeführte „Günstigerprüfung“ der letzten vier Jahre im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung von beitragsfreien Zeiten und damit auch der Zurechnungszeit. Die Zurechnungszeit wird bei frühzeitigem Rentenfall (Erwerbsminderung, Tod) den real zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten als beitragsfreie Zeit fiktiv hinzugerechnet, um bei verhältnismäßigzeitigem Rentenbezug und dadurch bedingter geringerer Beitragsleistung dennoch eine angemessene Rente zu erhalten. Diese Zurechnungszeit ist jetzt um zwei Jahre verlängert worden. Während bei einem Rentenbeginn bis 30.06.2014 die Zurechnungszeit entsprechend dem bisherigen Recht

grundsätzlich weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres endet, ist bei einem Rentenbeginn der Erwerbsminderungsrente ab 01.07.2014 als Ende der Zurechnungszeit nunmehr die Vollendung des 62. Lebensjahres festgelegt.

Obwohl sich die zweijährige Erhöhung der Zurechnungszeit an der Anhebung der Regelaltersgrenze um ebenfalls zwei Jahre (von 65 auf 67 Jahre) orientiert, ist die Verlängerung der Zurechnungszeit – anders als die Anhebung der Regelaltersgrenze – vom Gesetzgeber ohne Übergangsregelung zum Vorteil der Betroffenen in einem einzigen Schritt vollzogen worden.

Bei der Rentenberechnung wird die Zurechnungszeit – wie grundsätzlich beitragsfreie Zeiten – mit dem Durchschnittswert aus allen vorher berücksichtigten Zeiten bewertet. Dadurch wird der/die Versicherte so gestellt, als habe er/sie ab dem Zeitpunkt der Erwerbsminderung/Tod das gleiche Einkommen versichert wie in der Zeit vor dem Versicherungsfall. Das führt bei den Betroffenen zu höheren Renten. Die Neuregelung gilt ab dem 01.07.2014. Auf Altfälle ist sie nicht anzuwenden. Die Betroffenen haben keinen Handlungsbedarf. Sie sollten aber die Berechnung prüfen ob alle Zusatzzeiten berücksichtigt wurden.

# Anspruch der Großeltern auf Auswahl zum Vormund

**Großeltern haben nach der Rechtsprechung des BVerfG einen Anspruch auf Auswahl zum Vormund oder Ergänzungspfleger für ihre Enkel. Das BVerfG hatte über die Beschwerde einer Großmutter zu entscheiden, die sich dagegen wandte, vom Familiengericht nicht als Vormund ihrer zweiten Enkelin ausgewählt worden zu sein.**

Eine erste Enkeltochter lebte seit ihrer Geburt in der Obhut der Großmutter. Nach dem Lebenswandel der Tochter nach der Geburt des zweiten Enkelkindes empfand die Großmutter das Verhalten ihrer Tochter als kindeswohlgefährdend und wandte sich an das Jugendamt. In einem einstweiligen Anordnungsverfahren entzog das Familiengericht der Mutter die elterliche Sorge für beide Kinder und setzte zunächst das Jugendamt als Vormund ein. Kurz darauf wechselte die jüngere Enkeltochter in eine Pflegefamilie. Der Großmutter wurde kurz darauf die Vormundschaft für das ältere Enkelkind zugesprochen. Die Vormundschaft für das jüngere Enkelkind erhielt das Jugendamt. Die Beschwerdeführerin beantragte vor dem Familiengericht, ihr die Vormundschaft für beide Enkelkinder zu übertragen. Die eingelegte Beschwerde der Großmutter verwarf das OLG als unzulässig. Hiergegen legte sie Beschwerde beim BVerfG ein. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde nicht statt, macht jedoch einige wegweisende Ausführungen zum Schutz der Familie nach Art. 6 GG. Danach haben Großeltern ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht dar-



*Großeltern haben zwar nicht das Recht auf Vormundschaft, aber einen Anspruch auf die Auswahl.*

*Foto: Annamartha / pixelio.de*

auf, bei der Auswahl eines Vormunds oder Ergänzungspflegers für ihre von der Kindesmutter getrenntes Enkelkind berücksichtigt zu werden. Die Verfassungsrichter stellten klar, dass das Grundrecht auf elterliche Erziehung nur von Eltern in Anspruch genommen werden könne. Aus dieser Vorschrift könnten allerdings die Eltern ihrerseits ein Recht ableiten, dass bei der Bestellung eines Vormundes ihnen vertraute nahe Verwandte bevorzugt berücksichtigt würden. Dies sei allerdings ein Anspruch der Eltern und nicht ein Recht der Großeltern. Das BVerfG postulierte jedoch einen

eigenen Rechtsanspruch der Großeltern nach Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Vorschrift umfasse familiäre Bindungen auch zwischen Großeltern und ihrem Enkelkind. Daraus folge, dass das Grundrecht nicht pauschal Schutz gewähre. Ein Rechtsanspruch setze vielmehr eine familientypische enge Bindung zwischen den Beteiligten voraus. Sei eine solche Verbindung zwischen Enkelkind und Großeltern durch Zuneigung, Verantwortungsbeusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt, erwachse hieraus ein eigenes Recht der Großeltern auf Berücksichtigung bei der Bestellung eines Vormundes.

## Mit Regenwasser die Umwelt schonen

**Für die Bewässerung des Gartens, fürs Putzen, für die Toilettenspülung und sogar für die Waschmaschine reicht die Wasserqualität aus einer gut gebauten und gewarteten Regenwassersammelanlage.**

Sauberes Wasser wird zunehmend zum kostbaren Gut. Das zeigen auch die steigenden Kosten für Trinkwasser und Kanalnutzung. Sorgsamer und sparsamer Wassergebrauch gehört

deshalb zum Konzept des ökologischen Energiesparhauses. Der erste Schritt ist eine Verringerung des Wasserverbrauchs durch veränderte Verbrauchsgewohnheiten (zum Beispiel Duschen statt Baden) sowie der Einbau Wasser sparender Armaturen (etwa Zweistufen-Toilettenspülkästen, Sparregler in Wasserhähnen und Duschköpfen). Auch die Bewässerung des Gartens aus einfach aufstellbaren Regen tonnen lohnt sich in Cent und

Euro: Dadurch reduziert sich der Verbrauch an Wasser aus dem Hahn und damit der Haushaltsposten „Gebühren für Trink- und Schmutzwasser“. Als zweiter Schritt kann es sinnvoll sein, Regenwasser aus Sammelanlagen zu nutzen. Beim Blick auf die Wirtschaftlichkeit interessieren neben den Kosten für die vorgeschriebene fach- und normgerechte Installation auch die Aufwendungen für Betrieb und regelmäßige Wartung.

# Steuererklärung 2014

Der Kampf um die Rückerstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer wiederholt sich jährlich. Aus vielen Gesprächen wissen wir, dass es für die „Betroffenen“ eine Qual ist, sich durch die Formulare zu lesen, vom Ausfüllen ganz abgesehen. Doch unsere Hoffnung auf Vereinfachung schwindet, trotzdem uns ja vollmundig versprochen wurde, es würden Vereinfachungen jetzt umgesetzt.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abge-

ben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld. Deshalb nachfolgend einige Tips, um einschätzen zu können, ob sich die Abgabe einer Steuererklärung lohnt. Hilfe (zu günstigen Preisen) leisten zudem Lohnsteuerhilfe-Vereine oder auch das kostenlose EDV-Programm der Finanzämter.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2014 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2011 muss also spätestens am 31.12.2015 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 01.06.2015 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über andauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten. Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig. Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2013 müssen bis 31.12.2015 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein. Besonders für das Eltern- u. Mutterchaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt.

## Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 Euro jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 Euro wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und

Arbeitsstätte entstanden sind.

5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Pkw.
6. Arbeitsmittel.
7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachliteratur, Aktentasche, Diktiergerät, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.
12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der

- Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.
15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
  16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).
  17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.
  18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.
  19. Reisekosten.
- Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen**
1. Krankheitskosten
  2. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11.11.2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtsärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchsfahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.
  3. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen gedeckt werden können.
  4. Ehescheidungskosten (Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten).
  5. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.
  6. Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind.
  7. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 EUR) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 EUR berücksichtigt werden. Der Nachweis muss durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. Wegen Barzahlung ist ein Verfahren beim BFH unter Az. VI B43/13 anhängig.
  8. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 8.345 Euro für 2015 als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Gesonderte Anlage „U“.
  9. Zahlungen an den geschiedenen Ehegatten.
  10. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/ Kinderfreibetrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende muss beantragt werden.
  11. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.
  12. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können nach der neuen Rechtsprechung des BFH in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, in Höhe von bis zu 6.000,00 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das wirkt sich aber nur aus, wenn auch steuerpfl. Einkünfte vorhanden sind. Das trifft aber nur selten zu. Zum Erststudium gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Siehe auch unter „Kurz notiert“.
  13. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe Dienstleistungen).
  14. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege.
  15. Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen, Haushaltshilfe. Pflegeleistungen können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen (nur der Arbeitslohn, Maschinen u. Fahrtkosten), also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- u. Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend gemacht werden; beide Abzugsbeträge nebeneinander. Für geringfügig Beschäftigte (Mi-nijob) 20 % von 2.550 Euro zusätzlich. Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Neubaumaßnahmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 13.07.2011 (Az. VI R 61/10) bestätigt. Hier ging es um die Kosten für Außenanlagen. Auch Handwerkerleistungen auf öffentlichem Grund (Gehwege, Straßen) z. B. Schneefegen, können geltend gemacht werden.
  16. Spenden können einheitlich bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung.
  17. Bei den örtlichen Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten! Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Dieses gibt es unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

## Grenzwerte auf einen Blick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 01.01.2015 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung. Unsere Übersicht enthält neben den 2015er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2014:

	2014 West	2014 Ost	2015 West	2015 Ost
<b>Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)</b>				
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,9 %	18,9 %	18,7 %	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	15,5 %	15,5 %	14,6 %	14,6 %
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag	8,2 %	8,2 %	kassenindividuell	
Pflegeversicherung (für Kinderlose +0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,05 %	2,05 %	2,35 %	2,35 %
<b>Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)</b>				
Rentenversicherung	5.950,00 €	5.000,00 €	6.050,00 €	5.200,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.124,55 €	945,00 €	1.131,35 €	972,40 €
Arbeitslosenversicherung	5.950,00 €	5.000,00 €	6.050,00 €	5.200,30 €
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	178,50 €	150,00 €	181,50 €	156,00 €
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.050,00 €	4.050,00 €	4.125,00 €	4.125,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	627,75 €	627,75 €	602,25 €	602,25 €
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	83,03 €	83,03 €	96,94 €	96,94 €
Pflegeversicherung für Kinderlose	93,15 €	93,15 €	107,25 €	107,25 €
<b>Bezugsgröße gem. SGB</b>				
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht wichtige Rechenwerte ermittelt)	jährlich	33.180,00 €	28.140,00 €	34.020,00 €
	monatlich	2.765,00 €	2.345,00 €	2.835,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.		28,14 €	25,74 €	
<b>Beitragstafel Rentenversicherung</b>				
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst				
Für freiwillig Versicherte mindestens	85,05 €	85,05 €	84,15 €	84,15 €
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	85,05 €	85,05 €	84,15 €	84,15 €
Für <u>pfl</u> ichtversicherte Selbständige				
„Regelbeitrag“	522,59 €	443,21 €	530,15 €	451,61 €
Halber Regelbeitrag auf Antrag	261,30 €	221,21 €	265,08 €	225,81 €
Höchstbeitrag	1.124,55 €	945,00 €	1.131,35 €	972,40 €
<b>Sonstige Leistungen</b>				
Arbeitgeber zahlt den Gesamtsozialvers. Beitrag bei betrieblicher Berufsausbildung bis zum Monateinkommen von				
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Höchst-Krankengeld für Krankenversicherung tägl.	395,00 €	395,00 €	405,00 €	405,00 €
Haushaltshilfe tägl. (schwankt von Kasse zu Kasse)	94,50 €	94,50 €	96,25 €	96,25 €
	43,00 €	43,00 €	43,00 €	43,00 €
<b>Nebenverdienst geringfügig Beschäftigte</b>				
Ab 01.01.13 automatisch pflichtversichert. Befreiung auf Antrag möglich.	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
<b>Mindest-Zuverdienst bei Renten</b>				
Erwerbsminderungsrente (Vollrente)	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Erwerbsminderungsrente (3/4 Rente)	705,08 €	597,98 €	722,92 €	615,82 €
Erwerbsminderungsrente (1/2 Rente)	953,93 €	809,03 €	978,08 €	833,18 €
Erwerbsminderungsrente (1/4 Rente)	1.161,30 €	984,90 €	1.190,70 €	1.014,30 €
Regelaltersrente, fließend bis 67. Lebensjahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Altersrente unter Regelsaltersrente rentenunschädlich bis zu	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Altersteilrenten ½ Durchschnittsrente	1.036,88 €	956,42 €	1.063,13 €	980,63 €
1,5 Entgeltpunkte ½ Durchschnittsrente	788,03 €	726,88 €	807,98 €	745,28 €
¾ Durchschnittsrente	539,18 €	497,34 €	552,83 €	509,93 €

### Die wichtigsten Zuzahlungsregelungen

#### Prozentuale Zuzahlung

Bei allen Leistungen wird von den Versicherten grundsätzlich eine Zuzahlung von 10 % der Kosten erhoben; höchstens allerdings 10 €, mindestens 5 €. Wenn die Kosten unter 5 € liegen, ist der tatsächliche Preis zu zahlen. Bei Zahnersatz beträgt der Eigenanteil bis 20 %.

#### Belastungsgrenzen

Die jährliche Eigenbeteiligung der Versicherten darf 2 % der Bruttoeinnahmen nicht überschreiten. Auf Familien wird durch „Familienabschläge“ Rücksicht genommen. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % der Bruttoeinnahmen. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze.

#### Befreiung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen befreit, außer bei Fahrkosten, Kieferorthopädie und Zahnersatz.

Ab 2015 ist der Krankenversicherungsbeitrag bei Lohnbezug auf 14,6 % gesenkt worden, der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Hälfte getragen wird. Evtl. Zusatzbeiträge müssen dann vom Versicherten allein getragen werden.

# Pflegereform: Ein erster Schritt

Ein großer Wurf ist es nicht, aber ein erster Schritt, die Probleme der Pflege zu lösen. Das Hauptproblem ist die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen. Die Zahl von Menschen über 80 Jahre wird sich bis 2050 fast verdoppeln. Dadurch steigt die Zahl der Pflegebedürftigen. Also braucht es mehr Geld. Deshalb gibt es bald einen Fonds, in dem 37 bis 42 Milliarden Euro angesammelt werden sollen. Der Beitrag zur Pflegeversicherung wurde um 0,3 Prozent erhöht. Aber Vorsicht! Politiker haben ein besonderes Verhältnis zu Geld. Das hat sich in den 1960 Jahren bei der Rentenreform gezeigt. Ab 1957 wurde Geld auf die „Hohe Kante“ gelegt für Rentenzahlungen. Diese Rücklagen wurden aber in der Wirtschaftskrise 1965 - 1967 vollkommen für andere Zwecke verbraucht.

Nun ächzen schon heute viele Angehörige und Pflegekräfte unter enormem Stress und Überlastung – und die Pflegebedürftigen könnten mehr Hilfe, eingehendere Betreuung und Beschäftigung gebrauchen. Hier setzt die Koalition an – mit neuem Beitragsgeld in Höhe von 2,4 Milliarden Euro im Jahr. So stellt sie etwa die Weichen dafür, dass man das Geld für ambulante Dienste ab nächstem Jahr auch größtenteils für günstigere Helfer einsetzen kann, die im Haushalt helfen, Botengänge machen oder mit den gebrechlichen Menschen reden. Die Dienste-Betreiber warnen vor einer neuen „Billigversion“ von Pflege – Sozialverbände begrüßen die Pläne. Schon 2006 steckten Experten im Regierungsauftrag erstmals ihre Köpfe zusammen, um eine echte Großreform zu beraten. Nach zwei dicken Expertenberichten ist inzwischen klar: Die Eingruppierung der Betroffenen in eine der drei Pflegestufen

muss verändert werden. Also sollen künftig fünf Pflegegrade her – und die Regierung verspricht so fest, wie sie nur kann: Das wird so kommen. Der Fahrplan: 2015 das nächste Pflegereformgesetz; 2016 Vorbereitung der Heime, Dienste und Gutachter aufs neue System; ab 2017 sollen für alle, die neu oder wiederholt auf ihren Pflegebedarf begutachtet werden, die neuen Kriterien gelten. Kernpunkte der Pflegereform sind besonders in der häuslichen Pflege zu erwarten. So soll die Kurzzeit- und Verhinderungspflege reformiert werden. Leistungen können besser miteinander kombiniert werden. Zu Hause Gepflegte sollen leichter vorübergehend betreut werden.

Der Anspruch auf Betreuung durch Helfer in der ambulanten Pflege wird ausgeweitet. Neu: Hilfe im Haushalt oder Alltagsbegleiter. Die Zahl zusätzlicher Betreuungskräfte in Heimen kann von 25000 auf bis zu 45000 steigen. Der Zuschuß zu behindertengerechten Umbauten etwa im Bad

steigt von 2557 Euro auf bis zu 4000 Euro pro Maßnahme. 2015 startet ein Vorsorgefonds – rund 1,2 Milliarden Euro jährlich fließen hinein. Auch wer nicht die Pflegestufen 1 bis 3 hat, erhält erstmals Zugang zu ambulanten Leistungen. 2015 soll per weiterem Gesetz ein neues Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit vorbereitet werden. Eine zweijährige Familienpflegezeit und eine bezahlte Auszeit von zehn Tagen sollen Arbeitnehmern die Pflege eines schwer kranken Angehörigen erleichtern. Künftig gibt es die Möglichkeit, für sechs Monate aus dem Job auszusteigen, sowie einen Rechtsanspruch auf eine 24-monatige Pflegezeit. Während dieser kann ein Beschäftigter seine Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Bei einem plötzlichen Pflegefall kann man weiterhin kurzfristig zehn Tage lang pausieren.

Ab 2015 sind die Zahlungen der Pflegeversicherung erhöht worden. Nachfolgend die monatlichen Leistungen der Pflegeversicherung:

Pflegestufe	0	I	II	III
-------------	---	---	----	-----

## Häusliche Pflege

Personen mit rein körperlichen Einschränkungen

Pflegegeld für selbstbeschafftes Personal		244 €	458 €	728 €
Leistung für ambulanten Pflegedienst (bis zu)		468 €	1.144 €	1.612 € *

Personen mit starkem Betreuungsbedarf (z. B. mit Demenz)

Pflegegeld für selbstbeschafftes Personal	123 €	316 €	545 €	728 €
Leistung für ambulanten Pflegedienst (bis zu)	231 €	689 €	1.298 €	1.612 € *
Pflegeheim		1.064 €	1.330 €	1.612 € *

\* In Härtefällen bis zu 1.995 Euro

## Rentner im Visier: Trickbetrüger am Telefon

Nach Angaben der DR Westfalen werden Rentner beispielsweise telefonisch aufgefordert, Geldbeträge auf ein fremdes Konto zu überweisen. Um dem Verlangen Nachdruck zu verleihen, drohten die Anrufer mit Rentenpfändungen und -kürzungen. Zur aktuellen Masche zählen nach Darstellung der DR Westfalen auch in falschem Deutsch verfasste Schreiben mit Hinweis auf angeblich von Gerichten oder Staatsanwaltschaften bestätigten Forderungen. So wird beispielsweise in einem Brief vom 24. November 2014, der das Logo der Deutschen Rentenversicherung trägt, eine „Gesamtforderung“ in Höhe von 6.758,00 Euro geltend gemacht. Und weiter heißt es: „Für Ihre Stellungnahme werden Sie gebeten, bei der Verwaltung unter der folgenden Durchwahl zu melden“. Wer die Nummer wählt, den fordern die Gauner nach

Angaben der DR Westfalen dazu auf, Geldbeträge auf Konten im In- und Ausland zu transferieren. Die Deutsche Rentenversicherung Westfalen warnt davor, aufgrund sol-

cher Anrufe, Briefe und Telefaxe Geld zu überweisen. Wer sicher unsicher fühle, der könne sich unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800 Rat holen.



Rentner stehen zunehmend im Fokus von Trickdieben.

Foto: polizei-beratung.de

## Krank in der Nacht oder an Feiertagen: 116 117

**Unter der bundesweit einheitlichen Telefonnummer ist in fast allen Bundesländern außerhalb der üblichen Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Hör- und sprachgeschädigte können ein Faxformular nutzen.**

Unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 (ohne Vorwahl) können Erkrankte in fast allen Bundesländern den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen erreichen. Das Telefonat ist kostenlos – sowohl im Festnetz als auch per Handy. Anrufer werden in dringenden, aber nicht lebensbe-

drohlichen Situationen außerhalb der normalen Sprechzeiten (in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen) zu medizinischen Diensten weitergeleitet. Es meldet sich entweder ausgebildetes Personal einer Anrufzentrale oder direkt ein praktischer oder klinischer Arzt.

Noch allerdings ist der ärztliche Bereitschaftsdienst nicht überall in Deutschland mit der Nummer 116 117 zu erreichen. Baden-Württemberg und Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen folgen später. Wer dort außerhalb der Sprechzeiten erkrankt, muss den Dienst unter den bisherigen Telefonnummern anwählen.

Hör- und sprachgeschädigte Menschen können sich mit einem Faxformular an den Bereitschaftsdienst wenden.

Der Bereitschaftsdienst – auch als Notdienst oder Notfalldienst bekannt – ist zuständig, wenn der Patient den Eindruck hat, nicht bis zum nächsten Tag auf eine ärztliche Behandlung warten zu können. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der weiterhin in lebensgefährdenden Situationen – wie zum Beispiel Herzinfarkt, Schlaganfall und schwere Unfälle – unter der Rufnummer 112 alarmiert werden muss.

## Betrüger geben sich als BKA-Beamte aus

In den letzten Tagen haben sich besorgte Bürgerinnen und Bürger an das Bundeskriminalamt (BKA) gewandt, da sie telefonisch von einem Mitarbeiter der Behörde um Unterstützung in einem Ermittlungsverfahren gebeten wurden. Der angebliche BKA-Beamte gab vor, gegen eine Bande von Betrügern zu ermitteln. Um seine Ermittlungen fortsetzen und die Täter überführen zu können, brauche er dringend

Geld, welches nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zurückgezahlt werde. Zur Kontaktaufnahme nannte der vermeintliche Beamte den Opfern angeblich geheime Rufnummern, aber auch tatsächlich bestehende Abschlüsse des BKA sowie eine Bankverbindung.

Wenn Sie auf diese oder ähnliche Weise telefonisch, schriftlich oder auch persönlich von angeblichen BKA-

Beamten oder sonstigen Amtspersonen angesprochen werden, lassen Sie sich nicht auf deren Forderungen ein und leisten Sie keine Zahlungen. Die Mitarbeiter deutscher Strafverfolgungsbehörden würden sich niemals mit einem solchen Anliegen an Sie wenden. Auch wenn Sie unter Druck gesetzt und Ihnen mögliche Konsequenzen angedroht werden, sollten Sie sich nicht verunsichern lassen.

# Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 1. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 552 Personen, das 80. Lebensjahr 343 Personen, 85. Lebensjahr 134 Personen, 90. und darüber 254 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

## FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK  
FÜR FAMILIEN-,  
VERBRAUCHER- UND  
SOZIALPOLITIK  
Zentralverwaltungsstelle  
Neubrückenstraße 60  
48143 Münster  
Fernruf (02 51) 49 01 80  
Fax (02 51) 4 90 18 28  
E-Mail: [info@fwr-muenster.de](mailto:info@fwr-muenster.de)  
Internet: [www.fwr-muenster.de](http://www.fwr-muenster.de)



### Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Krenauer, Gertrud	90	Herzig, Helga	95	Seeger, Elisabeth
90	Schwartz, Wilma	90	Stenger, Willi	95	Franke, Lotte
90	Schell, Margarete	90	Schoeller, Maria	95	Timpe, Claus
90	Tacke, Gerda	90	Brenner, Hanna	95	Rieser, Johanna
90	Sebele, Aloisia	90	Aprill, Wilhelmine	95	Lorenz, Marianne
90	Prenzel, Frieda	90	Kellermann, Irmgard	95	Besenbruch, Charlotte
90	Kregel, Anna	90	Braun, Irmgard	95	Schulz, Carola
90	Titz, Eva	90	Krafft, Horst	95	Schuberth, Dora
90	Köhler, Paul	90	Mengler, Priska	95	Kunz, Maria
90	Schobert, Luise	90	Schnabel, Eleonora	95	Seitz, Anna
90	Leppert, Maria	90	Echtermann, Lydia	95	Redlich, Dorothea
90	Lukesch, Hans	90	Winkler, Bernhard	95	Hennl, Anton
90	Theobald, Maria	90	Baier, Else	96	Ringel, Gertrud
90	Ruprecht, Gertrud	90	Jähnichen, Gertraude	96	Hacker, Irmgard
90	Laufer, Alfons	90	Krausse, Jutta	96	Krüger, Eva
90	Prinz, Ilse	90	Körner, Theodor	97	Moravec, Elfriede
90	Kübel, Gotthard	90	Thiele, Elli	97	Rubarth, Josef
90	Stoll, Hella	90	Bohnenberger, Lotte	97	Krebs, Hedwig
90	Gotschy, Theodor	90	Horlacher, Pia	97	Schrifer, Erich
90	Kelm, Elly	90	Robbert, Hedwig	97	Ernst, Luise
90	Klag, Johanna	90	Strobl, Marianne	97	Heymann, Otto
90	Maisel, Katharina	90	Langer, Lothar	98	Schlicht, Anna
90	Winkler, Stefanie	90	Feldmann, Margarete	98	Sommerfeld, Natalie
90	Heil, Frieda	90	Langenstein, Ewald	98	Walta, Ruth
90	Fiedler, Maria	90	Rohleder, Herbert	100	Stemmer, Grete
90	Dehnert, Ursula	90	Wallenhorst, Frieda	100	Schlemmel, Frieda
90	Jordan, Anna	90	Eisele, Heinz	100	Zintzen, Margarete
90	Schlolaut, Alfons	90	Schur, Johanne	100	Adam, Hilda
90	Ramseger, Helmut	90	Bethke, Elsbeth	100	Loose, Elvira
90	Wilz, Hans	90	Graf, Hildegard	100	Halder, Katharina
90	Engelhardt, Lieselotte	90	Christiansen, Ida	100	Langkau, Elfriede
90	Hein, Richard	90	Marhefke, Hermann	101	Domeyer, Elfriede
90	Schwark, Herta	90	Hammers, Franziska	101	Runge, Lina
90	Meinert, Susanna	90	Kaul, Rosa		
90	Gsella, Johann	90	Chmielnik, Gerda		
90	Markshausen, Maria	90	Veile, Philomina		
90	Hahn, Dorothea	90	Barth, Waltraud		
90	Torke, Carla	90	Hillenbrand, Georg		
90	Kriese, Horst	90	Tkacsik, Edeltraude		
90	Weber, Edith	90	Jesberger, Ludwig		
90	Tschepanski, Richard	95	Pfeil, Gretchen		
90	Höfner, Walter	95	Eschbach, Irma		



[www.menschenAb55.de](http://www.menschenAb55.de)



## Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Als Mitglied im Familienwirtschaftsring e.V. können Sie besonders günstigen und speziellen Schutz genießen.

- Sterbegeld-Vorsorge Plus
- Unfall-Vorsorge mit Notfall-Plus Premium
- Spezial-Rechtsschutzversicherung

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie bei der ERGO Lebensversicherung AG der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Rufen Sie uns dazu unter unserer gebührenfreien Rufnummer 0800 3746925 an oder informieren Sie uns einfach über [www.ergo.de/info](http://www.ergo.de/info)

Bitte ausfüllen und einsenden an:  
ERGO Beratung und Vertrieb AG  
ERGO Stamm-Organisation / 55plus  
Überseering 45  
22297 Hamburg  
Tel 0800 3746 925 (gebührenfrei)

**Ja**, ich möchte gern mehr über die  
Vorsorge für Mitglieder wissen:

Herr  Frau

Nachname 4001

Vorname Geburtsdatum

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)